

Verordnung über das **Feststellungsverfahren in Wild- und
Jagdschadenssachen (WJSchadVO)
vom 16. März 1999 (Nds. GVBl. S. 98),**

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2024 (Nds. GVBl. v. 10.04.2024,
Nr. 26)**

Aufgrund des § 35 Satz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

§ 1

Für die Durchführung des **Feststellungsverfahrens** in Wild- und Jagdschadenssachen ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Gebiet das Grundstück liegt, an dem der Schaden entstanden ist.

§ 2

¹Die Gemeinden berufen ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden jeweils für die Dauer von fünf Jahren auf Widerruf. ²Für die Feststellung von Schäden an Waldbäumen beruft die Gemeinde im Einzelfall eine forstsachverständige Person. ³Für die sachverständigen Personen gelten die §§ 83 bis 86 sowie die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 3

- (1) ¹Der Anmeldung eines Wild- und Jagdschadens soll ein nicht förmliches Einigungsgespräch der Beteiligten vorausgehen. ²Wird ein Wild- oder Jagdschaden angemeldet und damit die Durchführung des **Feststellungsverfahrens** beantragt, so setzt die Gemeinde auf übereinstimmenden Vorschlag der antragstellenden Person und einer von dieser ersatzpflichtigen Person (Beteiligte), ansonsten unverzüglich, einen Ortstermin an und lädt dazu die Beteiligten. ³Beteiligte können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) ¹Die Gemeinde soll zu dem Ortstermin eine sachverständige Person hinzuziehen; auf Antrag einer beteiligten Person ist sie dazu verpflichtet. ²Bei der Hinzuziehung einer sachverständigen Person kann auch im Fall des Nichterscheinens einer beteiligten Person ein Vorbescheid ergehen. ³In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 4

¹In dem Termin ist zunächst festzustellen, ob ein **ersatzpflichtiger** Schaden entstanden und fristgerecht angemeldet worden ist. ²Ist der Schaden zu spät angemeldet worden, so weist die Gemeinde durch Vorbescheid den Antrag als unzulässig zurück.

§ 5

- (1) Ist der Wild- und Jagdschaden fristgerecht angemeldet worden, so wirkt die Gemeinde auf eine Einigung der Beteiligten hin.
- (2) Bei einer Einigung nimmt die Gemeinde die Erklärungen der Beteiligten in einer von diesen und ihr zu unterzeichnenden Niederschrift auf und stellt diese den Beteiligten zu.

§ 6

- (1) ¹Besteht im Fall der Nichteinigung nach dem Ergebnis der Verhandlung und der Schätzung durch eine sachverständige Person ein Anspruch auf Schadenersatz, so erlässt die Gemeinde darüber einen Vorbescheid. ²Ist ein Anspruch nicht gegeben, so

wird dieser durch den Vorbescheid als unbegründet abgewiesen. ³Der Vorbescheid soll eine Begründung enthalten. ⁴Die Gemeinde nimmt eine Niederschrift über den wesentlichen Verhandlungsablauf auf.

- (2) Der Vorbescheid und die Niederschrift sind den Beteiligten zuzustellen.
- (3) ¹Wenn sich beschädigte landwirtschaftliche Saaten oder Gewächse bis zur Ernte noch wesentlich erholen werden, aber die sachverständige Person schon in dem Termin die vor Erntebeginn bestehende Höhe des Schadens abschätzen kann, erteilt die Gemeinde einen Vorbescheid. ²Ist die Höhe des Schadens erst unmittelbar vor der Ernte festzustellen, so ist der zunächst erkennbare Schaden nur insofern in der Niederschrift festzuhalten, als dies zur Beweissicherung erforderlich ist.
- (4) Einigen sich die Beteiligten nicht und ergeht auch im ersten Termin kein Vorbescheid, weil ausnahmsweise keine sachverständige Person anwesend ist oder weil nach Absatz 3 Satz 2 der endgültige Schaden erst unmittelbar vor der Ernte festgestellt werden kann, so lädt die Gemeinde die Beteiligten und eine sachverständige Person zu einem zweiten Ortstermin zum Erlass eines Vorbescheids.

§ 7

- (1) ¹Die Gemeinde bestimmt in der Einigungsniederschrift oder in dem Vorbescheid nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands, welche beteiligte Person die Kosten des **Feststellungsverfahrens** (Gebühren und Auslagen) zu tragen hat oder in welchem Verhältnis die Beteiligten die Kosten des Verfahrens zu tragen haben und setzt die Kosten fest. ²Die den Beteiligten entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.
- (2) ¹Gebühren werden erhoben für die Durchführung des **Feststellungsverfahrens**
 1. mit Einigung (§ 5 Abs. 2) in Höhe von 60 bis 190 EUR,
 2. mit Vorbescheid bei Nichteinigung (§ 4 Satz 2 oder § 6 Abs. 1) in Höhe von 60 bis 375 EUR.²Ihre Bemessung richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde. ³Im Übrigen sind hinsichtlich der Erhebung der Gebühren und der Erstattung der notwendigen Auslagen der Gemeinden die §§ 6 bis 8, 11, 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden. ⁴Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 8

- (1) ¹Gegen den Vorbescheid steht den Beteiligten die Klage zu. ²Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides bei dem ordentlichen Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die mit dem Verfahren befasste Gemeinde liegt. ³Das Gericht prüft nicht die formelle Rechtmäßigkeit des Vorbescheids.
- (2) ¹Das Gericht ändert den Vorbescheid oder weist die Klage ab. ²Es entscheidet auch darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1).
- (3) Das Gericht übersendet der Gemeinde eine Ausfertigung seines Urteils.

§ 9

- (1) Aus der Niederschrift über die Einigung oder dem unanfechtbar gewordenen Vorbescheid findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleich statt, die vor Gütestellen der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art geschlossen sind.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht zuständig, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.